

Geschäftszeichen
VG 2 K 57.18

Abschrift

Öffentliche Sitzung

Titel / Original		RA	FAG
Eingegangen			
29. APR. 2019			
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexli Partnerschaft mbB			
zdA		Zahlung	

des Verwaltungsgerichts Berlin, 2. Kammer, am 25. April 2019

Gegenwärtig:

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,
Richterin Dr. Rackow,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jeremias,
ehrenamtliche Richterin Martelock und
ehrenamtlicher Richter Dittmann

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Arne Semsrott,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
JBB Rechtsanwälte,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

Beklagten,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der
Sache um 10:00 Uhr:

Der Kläger in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Feldmann.

Für den Beklagten: Frau Dr. Bendig-Steiger unter Vorlage einer Terminvollmacht.

Die ehrenamtliche Richterin Frau Martelock und der ehrenamtliche Richter Herr
Dittmann wurden in öffentlicher Sitzung vereidigt.

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten erörtert.

Die Sitzung wurde um 10:55 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wurde um 11:07 Uhr fortgesetzt.

Die Beklagtenvertreterin erklärte:

Eine „Übersicht über Umweltinformationen“ ist bei der Verfassungsschutzabteilung der Senatsinnenverwaltung nicht vorhanden.

abgespielt und genehmigt

Die Vorsitzende erklärte, dass sich nach vorläufiger Rechtsauffassung des Gerichts die Rechtslage zu § 32 Abs. 3 VSG Bln und § 2 Abs. 2 i.V.m. § 18a IFG Bln wie folgt darstellt:

Nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 3 VSG sind alle von der Verfassungsschutzabteilung geführten Akten erfasst und zwar ungeachtet ihres Inhalts. Dies bedeutet, dass auch Umweltinformationen die in den Akten enthalten sind von § 32 Abs. 3 VSG Bln erfasst werden. Die Systematik des Verfassungsschutzgesetzes gibt keinen weiteren Aufschluss darüber, ob Umweltinformationen erfasst sind oder nicht. Auch nach Sinn und Zweck des Verfassungsschutzgesetzes ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Zugang zu Informationen, die über das Informationsfreiheitsgesetz Berlin geregelt werden, nicht gewähren wollte. Allerdings ergibt die Genese der Gesetzesvorschriften (§ 32 Abs. 3 sowie § 2 Abs. 2, § 18a IFG Bln) ein etwas anderes Bild. Die in § 32 Abs. 3 VSG Bln genannte Fassung des IFG Bln vom 15. Oktober 1999 enthielt noch keinen § 18a IFG Bln. Auch § 2 Abs. 2 IFG Bln in der damals geltenden Fassung regelte etwas anderes. Nach der damaligen Fassung sollte der Zugang zu Umweltinformationen nicht nach dem IFG Bln erfolgen, sondern war allein im damaligen UIG Bund in der Fassung von 1994 geregelt. Das IFG Bln in der Fassung 1999 hat also gerade die Umweltinformationen vom Anwendungsbereich des IFG Bln ausgenommen. Das UIG Bund 1994 hingegen erfasste sowohl Bundesbehörden als auch Landesbehörden. Nachdem der Bundesgesetzgeber im Jahr 2004 sein Umweltinformationsrecht neu regelte und (nach § 1 Abs. 2 UIG Bund n.F.) nur noch für die öffentlichen Stellen des Bundes galt, waren auch die Länder der Bundesrepublik gehalten, die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG umzusetzen. Das Land Berlin hat diese Umweltinformationsrichtlinie durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 umgesetzt, den § 2 Abs. 2 IFG Bln neu gefasst sowie § 18a IFG Bln eingefügt. Da der Landesgesetzgeber durch dieses Gesetz die Umweltinformationsrichtlinie umsetzen wollte, ist davon auszugehen, dass er sich dabei europarechtskonform verhalten wollte.

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG ermöglicht es den Nationalstaaten und damit auch den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nur, entsprechend Art. 2

Satz 2 bestimmte Bereiche von der Anwendung auszunehmen. Dies sind Gremien und Einrichtungen, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln. Verfassungsschutzbehörden oder Verfassungsschutzabteilungen fallen nicht hierunter. Darüber hinaus ermöglicht die Umweltinformationsrichtlinie es den Nationalstaaten auch nicht, bestimmte Aktenteile auszunehmen. Die Umweltinformationsrichtlinie kennt nur den Begriff der Umweltinformation und nicht den Begriff der Akte.

Hätte der Landesgesetzgeber das Problem gesehen, hätte er voraussichtlich § 18a IFG Bln entsprechend gefasst und die Norm dahin ergänzt, dass § 32 Abs. 3 VSG Bln für den Zugang zu Umweltinformationen nicht gilt.

Diese Art der Auslegung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 31. Januar 2017 - BVerwG 6 C 2/16 -). Danach verlangt der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung von den nationalen Gerichten über eine Gesetzauslegung im engeren Sinne entsprechend dem Verständnis in der nationalen Methodenlehre hinaus auch, das nationale Recht, wo dies nötig und nach den nationalen Methodenlehre möglich ist, richtlinienkonform fortzubilden.

Daraufhin erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt.

abgespielt und genehmigt

Die Beteiligten erklärten außerdem, sie einigten sich über die Kostenverteilung dahingehend, dass die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden.

abgespielt und genehmigt

b.u.v.:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Die mündliche Verhandlung wurde um 11:21 Uhr geschlossen.

Xalter

Wolter, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle für die Richtigkeit
der Übertragung vom Tonband